

Abg. Niedel: Ich beantrage, daß auf die Worte in der zweiten und dritten Zeile: „zu Bewachung von einzeln gelegenen Häusern und Gehöften oder“ eine besondere Frage gestellt werde und ich bitte, daß diese Frage erst gestellt wird, weil ich mit diesen Worten den Paragraphen nicht annehmen könnte, sondern gegen denselben stimmen müßte, indem diese Bestimmung zu Streitigkeiten die Veranlassung werden würde.

Präsident Haberkorn: Diesen Antrag kann ich noch berücksichtigen, da er bloß die Art der Fragstellung tangirt. Ich werde also, und zwar auch in Entsprechung des zuletzt ausgesprochenen Wunsches, die Kammer zunächst bloß fragen, ob ausgenommen von der Steuerpflicht ein zur Bewachung von einzeln gelegenen Häusern und Gehöften gehaltener Hund sein soll?

„Also: will die Kammer diese Steuerfreiheit beschließen?“

Gegen 40 Stimmen verneint; es ist demnach beschlossen worden, daß auch ein zur Bewachung von einzeln gelegenen Häusern und Gehöften gehaltener Hund steuerpflichtig sein soll.

Weiter frage ich die Kammer:

„Sollen ausgenommen werden von der Steuerpflicht je in Betreff eines Hundes die Besitzer derjenigen Hunde, welche bei Schäferereien seitens der Schäfer, oder zu Ausübung der Jagd seitens des zu diesem Zwecke vom Staate, von Gemeinden oder Privaten und Jagdgenossenschaften fest angestellten Personals gehalten werden?“

Auch dies ist mit 43 Stimmen verneint, die Steuerfreiheit also abgelehnt und es sind also nunmehr sämtliche Ausnahmen des ersten Absatzes abgelehnt worden bis auf die Zughunde und die jungen Hunde, auf welche wir beim dritten Absätze des Majoritätsantrags kommen werden.

Nun folgt der zweite Absatz des Majoritätsantrages, welcher aber ohne Zweifel von der Kammer als durch Ablehnung des ersten Absatzes weggefallen erklärt werden kann; es heißt nämlich der zweite Absatz:

„Darüber, welche Häuser und Gehöfte in einem Steuerbezirke als vereinzelt gelegen betrachtet werden sollen, ist von der Vertretung eines jeden Bezirks (vergl. §. 2) vor der ersten Consignation Bestimmung zu treffen.“

und bezog sich derselbe lediglich auf den ersten Absatz des vorgeschlagenen neuen Paragraphen; sind nun die in diesem ersten Absatz erwähnten Ausnahmen abgelehnt, so erledigt sich auch durch diesen gefaßten Beschluß der zweite Absatz des §. 5, wie solchen die Majorität der Deputation vorgeschlagen hatte.

„Ist die Kammer hiermit einverstanden?“  
Einstimmig.

Wir gehen nun zu dem dritten Absatz und zwar

nehme ich die Abstimmung getrennt vor; ich frage also die Kammer:

„Sollen Zughunde gänzlich von der Steuer befreit sein?“

Auch diese Ausnahme von der Steuerbefreiung ist mit 42 Stimmen abgelehnt.

Wir gehen nun zum letzten Befreiungsgrund über. Der letzte Absatz des Paragraphen bleibt in folgender Fassung zur Entschliebung der Kammer gestellt:

„Gänzlich befreit von der Steuer sind junge Hunde bis zur nächsten Consignation.“

„Nimmt die Kammer in dieser Fassung diesen letzten Absatz an?“

Dieser Satz ist gegen 7 Stimmen angenommen und es folgt daraus, daß dieser einzige Satz nach dem Beschluß der Kammer den Inhalt des §. 5 zu bilden hat.

Nunmehr nach erfolgter Abstimmung über die §§. 4 und 5 müssen wir noch Entschliebung fassen über den Schlusssatz zu §. 3. Es ist bei §. 3 die Beschlußfassung ausgesetzt worden über die letzten Worte desselben: „und aus welchen Gründen sie etwa eine Befreiung von der Steuer in Anspruch nehmen.“ In Consequenz des von uns zu §. 5 gefaßten Beschlusses müssen auch diese Worte wegfallen und ich frage die Kammer:

„ob sie ihr Einverständnis hiermit erklärt?“  
Einstimmig.

Referent Schade:

§. 6.

Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine mit

- a) dem Namen der Stadt, beziehentlich des Gerichtsamts (vergl. §. 2);
- b) der laufenden Jahreszahl;
- c) einer in jedem Stadt- und jedem Amtsbezirke fortlaufenden Nummer versehen, alljährlich in den Farben weiß und gelb, und zwar in der nurgedachten Reihenfolge, wechselnde Blechmarke, mit welcher alle Hunde ohne Ausnahme am Halsbande stets versehen sein müssen.

Das Letztere gilt insonderheit auch von den nach §. 5 steuerfreien Hunden, deren Besitzern die Marken, gegen Entrichtung einer, den Kosten der Herstellung entsprechenden Gebühr, zu dem vorgedachten Zwecke zu verabfolgen sind.

Die Marken gelten für das Jahr, auf welches sie lauten, und auf den Monat Januar des darauf folgenden Jahres im ganzen Lande als Nachweis der erlegten Hundesteuer. In dem Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke ist dem Verlustträger, gegen Erlegung der Hälfte des einfachen Steuersatzes, eine neue Marke auszuantworten.

In den Motiven heißt es: